

Der Wahlleiter der Stadt Haßfurt

BEKANNTMACHUNG

der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Stadtrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
am Sonntag, 08. März 2026

Nach § 90 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters wird jeweils auf der Homepage der Stadt Haßfurt unter www.hassfurt.de veröffentlicht.

Die Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Haßfurt ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz entscheidend. Hiernach gilt die Wahl als angenommen, wenn die aufgrund eines Wahlvorschlages gewählten Personen sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haßfurt ablehnen.

Haßfurt, 19.02.2026

gez.

G e i e r
Wahlleiter

Angeschlagen/Veröffentlicht am:

20.02.2026

Abgenommen am:

Veröffentlicht im: Internet auf der Website der Stadt Haßfurt